



EUROPEAN CENTRE
FOR SOCIAL WELFARE POLICY AND RESEARCH
AFFILIATED TO THE UNITED NATIONS

• EUROPÄISCHES ZENTRUM
FÜR WOHLFAHRTSPOLITIK UND SOZIALFORSCHUNG
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINTEN NATIONEN

• CENTRE EUROPÉEN
DE RECHERCHE EN POLITIQUE SOCIALE
AFFILIÉ AUX NATIONS UNIES



Co-funded by
the Health Programme
of the European Union



Projektinformation

Das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung ist Partner im **EU-Projekt „EPPIC – Exchanging Prevention Practices on Polydrug Use in Criminal Justice Systems“**.

Das Projekt EPPIC befasst sich wissenschaftlich und international vergleichend mit der Zielgruppe der Straffälligen Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren mit Problemen der Substanzabhängigkeit. Das sind junge Menschen in Programmen zur Suchtprävention im Strafvollzug und in Diversionsprogrammen des Bundesministeriums für Justiz. Gleichzeitig richten wir unsere Aufmerksamkeit auf jene Einrichtungen, die gesundheitsbezogene Maßnahmen für straffällige Jugendliche mit Suchtproblemen anbieten. Sucht- und Drogenhilfe wird auch im Straf- und Maßnahmenvollzug angeboten, wirkt aber in überwiegender Zahl außerhalb des Vollzugssystems in der Diversion. Diese Angebote werden in einem ersten Arbeitsschritt beschrieben und mit Projektpartnern in Deutschland, Polen, Dänemark, Italien und England verglichen.

Dabei werden einerseits juristische Bestimmungen und Prozesse dargestellt und andererseits einige justizielle Grunddaten betrachtet. Als Datenquellen gelten dabei das SMG, JGG, NPSG, BewHG, sowie die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch. Relevante Zahlen findet man in der polizeilichen Anzeigenstatistik und im Suchtmittelbericht des Bundesministeriums für Inneres, in der Erledigungsstatistik zum Strafvoll des Bundesministeriums für Justiz, aus dem Bericht zur Drogensituation in Österreich herausgegeben von GÖG (Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen), sowie aus dem Länderbericht der EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction).

Im ersten Projektschritt wurden unterschiedliche Angebote zur Gesundheitsförderung im Strafvollzug als auch in der Diversion gesammelt und analysiert. In einem nächsten Arbeitsschritt werden Gespräche mit Jugendlichen geführt, die an gesundheitsfördernden Maßnahmen teilnehmen.

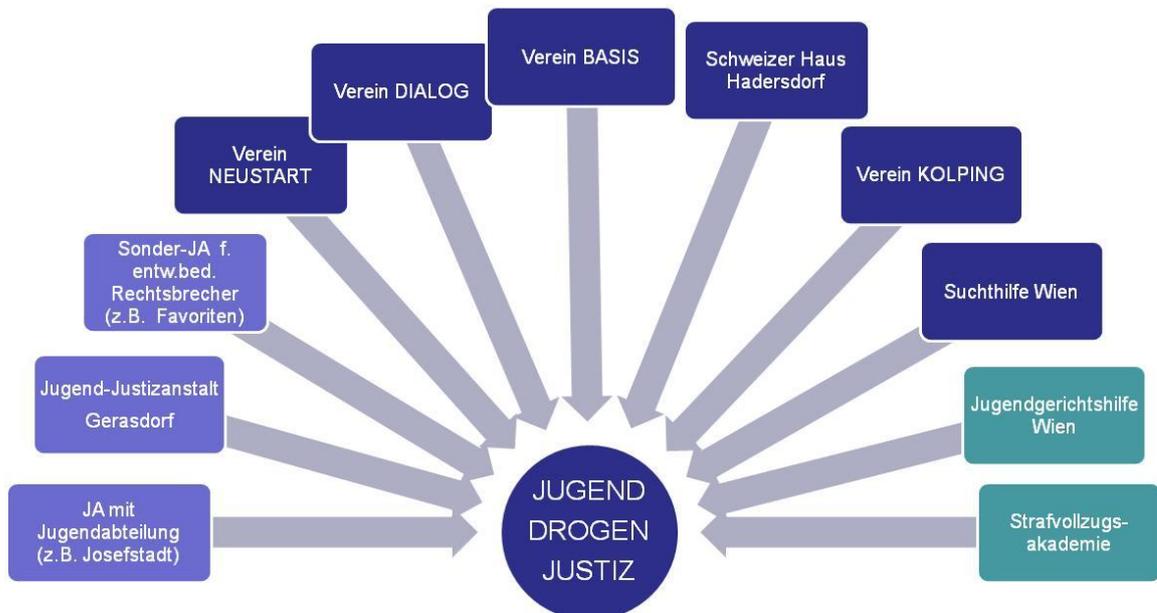
Das Spektrum jener Einrichtungen, die gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten, umfasst sowohl Vereine als auch ministerielle Abteilungen. Vereine sind vor allem in der Diversion tätig, sie sind nach § 11/2 vom Bundesministerium für Justiz berechtigt, Suchthilfemaßnahmen anzubieten. Zu den Angeboten zählen sowohl



medizinische Betreuung als auch psychische und soziale Beratung. Die Angebote sind im Suchtmittelgesetz aufgezählt (§ 11/2 SMG):

1. Ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
2. Ärztliche Behandlung einschließlich Entzugs- und Substitutionsbehandlung
3. Klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
4. Psychotherapie
5. Psychosoziale Beratung und Betreuung.

Die Vereine Dialog, Basis, Schweizer Haus Hadersdorf, Kolping und die Suchthilfe bieten teilweise ambulante und teilweise stationäre Leistungen an. Darüber hinaus gibt es viele weitere Einrichtungen in Österreich, die ebenfalls legitimiert sind, Jugendliche und junge Erwachsene (und andere) aus dem Strafvollzug zu übernehmen und in diversionellen Maßnahmen zu behandeln und zu betreuen. Dem Verein Neustart kommt eine besondere Aufgabe im Case-Management zu: Von den SozialarbeiterInnen bei Neustart werden vor allem Haftentlassene übernommen und den Bedürfnissen entsprechend an medizinische, psychotherapeutische und soziale Einrichtungen weiter verweisen.





EUROPEAN CENTRE
FOR SOCIAL WELFARE POLICY AND RESEARCH
AFFILIATED TO THE UNITED NATIONS

• EUROPÄISCHES ZENTRUM
FÜR WOHLFAHRTSPOLITIK UND SOZIALFORSCHUNG
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINTEN NATIONEN

• CENTRE EUROPÉEN
DE RECHERCHE EN POLITIQUE SOCIALE
AFFILIÉ AUX NATIONS UNIES

Neben den Einrichtungen zur Durchführung der Diversion werden gesundheitsbezogene Maßnahmen aber auch innerhalb des Straf- und Maßnahmenvollzugs angeboten. Hier gibt es auch eine Schnittstelle, wenn beispielsweise oben genannte Vereine als externe Partner Leistungen in den Justizanstalten anbieten (z.B. Schweizer Haus Hadersdorf).

Eine Schnittstelle befindet sich aber auch in den Justizanstalten: Die Jugendgerichtshilfe ist eine Dienststelle der Justiz und unterstützt die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit und ist für die Haftbetreuung der Jugendlichen und Jungen Erwachsenen in Wien zuständig. Folgende Aufgaben sind der **Jugendgerichtshilfe** zugeordnet:

Jugenderhebungen: Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände der Beschuldigten erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Es wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen aufgenommen und unter Einbeziehung der Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt und Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten vorgeschlagen.

Haftentscheidungshilfe: Die Bediensteten tragen zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes, Abklärung des sozialen Empfangsraumes, Vernetzungen mit Betreuungseinrichtungen sowie bei Bedarf Erstattung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zur Untersuchungshaft bei.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Jugendliche Beschuldigte werden im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen belehrt, an geeignete gemeinnützige Einrichtungen vermittelt und dem Auftraggeber berichtet.

Haftbetreuung: Die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden psychologisch und sozialarbeiterisch betreut, unterstützt und auf ihre Entlassung vorbereitet. Die Wiener Jugendgerichtshilfe fördert die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug_broschuere_2016_download.pdf

Zusätzlich gibt es in Österreich 3 Justizvollzugsanstalten mit spezieller Ausrichtung für **entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher** die sich der Behandlung von männlichen und weiblichen Suchtmittelabhängigen und Alkoholikern widmen. Zur **Justizanstalt Favoriten** heißt es in einer Information der Vollzugsabteilung im Justizministerium:



Der Vollzug findet nach einer streng kontrollierten Zugangs-Diagnosephase in Wohngruppen statt, welche nach einem speziellen therapeutischen Konzept geführt werden. Ein besonderes Merkmal stellt die Zusammenarbeit aller Organisationseinheiten der Justizanstalt dar (Teamstrukturen). Die Justizanstalt zeichnet sich nicht nur durch ihr modernes und vielfältiges Behandlungskonzept aus, sondern auch durch ihr hochqualifiziertes Betreuerteam und durch entsprechend qualifizierte Justizwachebedienstete. Teil des Konzepts ist weiters der relativ hohe Anteil an Vollzugslockerungen, die der praktischen Erprobung und Festigung der in der Therapie erworbenen Stabilität dienen, und die Zahl der dafür eingerichteten Abteilungen. Neben Arbeitsmöglichkeiten in den Betrieben (z.B. Lohnarbeit, Wäscherei und Küche) werden auch zahlreiche Freizeit- und Sportmöglichkeiten angeboten.

https://www.iustiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug_broschuere_2016_download.pdf

Im 11. Hauptstück der Österreichischen Strafprozessordnung sind Definition und Bedingungen für den „**Rücktritt von der Strafverfolgung (Diversio)**“ festgeschrieben. Zu den diversionellen Maßnahmen zählen:

- Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO)
- Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO)
- Die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO)
- Der Außergerichtliche Tatausgleich

Darüber hinaus ist die therapeutische Betreuung nach dem Grundsatz „**Therapie statt Strafe**“ ein zentrales Angebot der Diversio.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass ein alternatives Angebot zur Bestrafung an mehreren Stellen im Strafprozess erfolgen kann:

1. Keine Anzeige wegen Durchbrechung der Anzeigepflicht bei minderschweren Delikten (§§ 13, 14 SMG)
2. Keine Anklage wegen vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung durch die StA unter Setzung einer Probezeit (§ 35 SMG)
3. Kein Hauptverfahren wegen vorläufiger Einstellung durch das Gericht unter Setzung einer Probezeit (§ 37 SMG)



4. Kein Vollzug der Strafe wegen Aufschubs des Strafvollzugs zwecks Unterziehung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 39 SMG)
5. Kein Vollzug der Strafe wegen nachträglich bedingter Strafnachsicht bei erfolgreicher Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unter Setzung einer Probezeit (§ 40 SMG).

Für die Schulen ist beispielsweise folgende Vorgangsweise festgelegt:

§ 13. (1) SMG: Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpyschologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpyschologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.

§ 35 SMG regelt den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft: „Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Straftat ..., die ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat, unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten“.

Auch das Gericht kann das Verfahren ohne Schuldspruch bzw. ohne Verhängung einer Strafe einstellen oder die Strafe unter der Auflage einer Bewährung aussetzen (**Vorläufige Einstellung durch das Gericht**): „**§ 37 SMG:** Nach Einbringen der Anklage hat das Gericht die §§ 35 und 36 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen“.

Der **Aufschub des Strafvollzugs ist in § 39 SMG** geregelt: „Der Vollzug ... ist ... für die Dauer von höchstens zwei Jahren aufzuschieben, wenn der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer notwendigen und zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme, gegebenenfalls einschließlich einer bis zu sechs Monate dauernden stationären Aufnahme, zu unterziehen, ...“.



Ein Blick in die diversen Statistiken ergibt folgende Ergebnisse:

1. Die Anzeigen nach dem SMG steigen stetig, das ist nicht zuletzt eine Folge der Überwachungs- und Kontrollintensität durch die Polizei



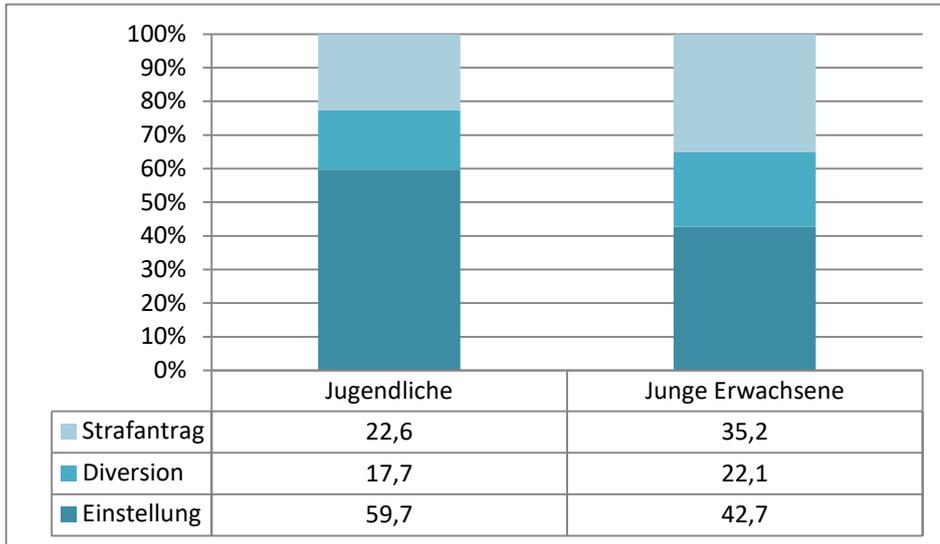
2. Mehr als die Hälfte der SMG-Tatverdächtigen ist unter 25 Jahre alt

Altersgruppe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
unter 18 Jahre	12,4%	12,9%	12,7%	11,4%	10,5%	10,3%	11,7%	14,3%	13,0%	14,4%
18 bis 20 Jahre	23,8%	21,1%	21,5%	20,3%	20,2%	19,2%	19,7%	19,8%	20,1%	20,5%
21 bis 24 Jahre	24,4%	24,2%	23,9%	23,3%	22,7%	21,5%	21,2%	19,0%	19,0%	18,9%
25 bis 39 Jahre	30,2%	31,9%	32,1%	34,2%	35,7%	36,2%	34,2%	32,9%	33,9%	31,6%
40 Jahre und älter	6,9%	7,9%	7,2%	7,6%	7,8%	8,7%	7,8%	7,9%	7,6%	6,9%
unbekannte Täter	2,3%	2,1%	2,5%	3,2%	3,2%	4,2%	5,5%	6,2%	6,4%	7,7%

Quelle: BMI – Suchtmittelbericht 2016

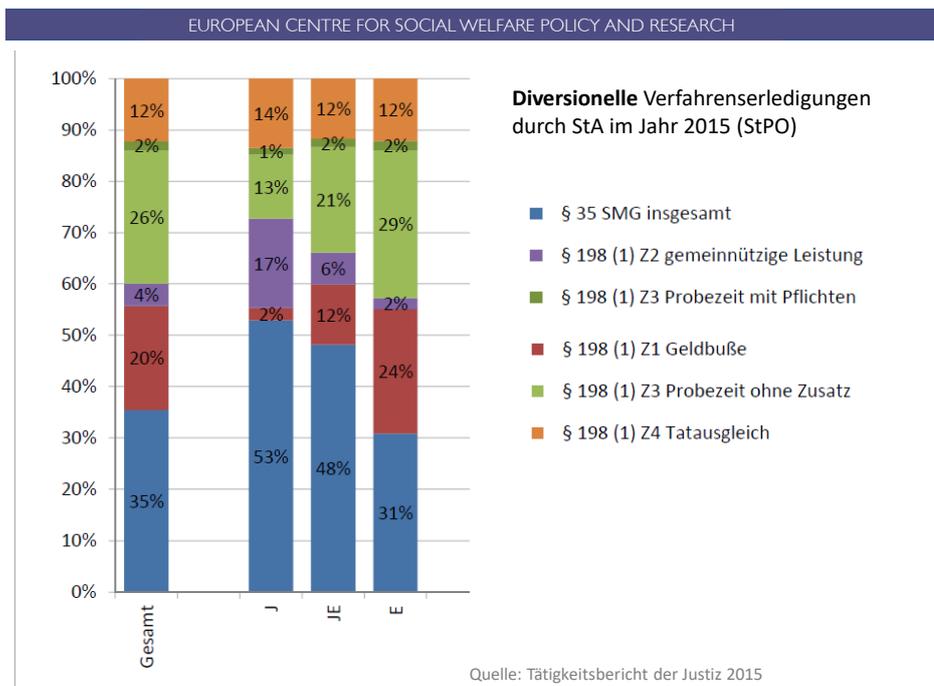


3. Etwa 60% der Anzeigen gegen Jugendliche nach dem SMG werden von der StA eingestellt, bei 23% wird ein Strafantrag gestellt, 17% erhalten ein Angebot zur Diversion



Quelle: BMJ – Tätigkeitsbericht der Justiz 2015

4. Etwa 50% aller Diversionsangebote für Jugendliche durch die StA betreffen die Suchtbekämpfung





5. Wenn Jugendliche strafrechtlich verurteilt werden, dann hauptsächlich wegen Vermögensdelikten (ca. 50%); SMG-Delikte: 13%

Verurteilungen Jugendlicher und Junger Erwachsener		
Strafbare Handlungen	Jugendliche	Junge Erwachsene
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	17%	16%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	49%	43%
Sexuelle Integrität §§201-220 StGB	2%	2%
SMG gesamt	13%	13%
Sonstige	19%	27%
Gesamt	100%	100%

6. Die am Häufigsten ausgesprochene Strafe für Jugendliche ist die bedingte Freiheitsstrafe.

	Gesamt	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene
Gesamt	32.118	2.149	3.791	26.178
§ 12 JGG	21	21	.	.
§ 13 JGG	197	197	.	.
Geldstrafen, davon	8.855	459	1.212	7.184
zur Gänze bedingt	23	2	1	20
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.608	171	250	1.187
unbedingt	7.224	286	961	5.977
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.008	25	110	873
Freiheitsstrafen, davon	21.562	1.409	2.391	17.762
zur Gänze bedingt	12.201	1.049	1.576	9.576
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.261	197	372	2.692
unbedingt	6.100	163	443	5.494
Sonstige Maßnahmen	475	38	78	359

Schuldspruch ohne Strafe
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe

Etwa die Hälfte aller ausgesprochenen Strafen gegen Jugendliche sind bedingte Freiheitsstrafen

Source: BMJ Quelle: Tätigkeitsbericht der Justiz 2015



Die Ergebnisse zusammengefasst:

- **Die Anzeigen nach dem SMG steigen stetig, das ist nicht zuletzt eine Folge der Überwachungs- und Kontrollintensität durch die Polizei**
- **Mehr als die Hälfte der SMG-Tatverdächtigen ist unter 25 Jahre alt**
- **Etwa 60% der Anzeigen gegen Jugendliche nach dem SMG werden von der StA eingestellt, bei 23% wird ein Strafantrag gestellt, 17% erhalten ein Angebot zur Diversion**
- **Etwa 50% aller Diversionsangebote für Jugendliche durch die StA betreffen die Suchtbekämpfung**
- **Wenn Jugendliche strafrechtlich verurteilt werden, dann hauptsächlich wegen Vermögensdelikten (ca. 50%); SMG-Delikte: 13%**
- **Die am Häufigsten ausgesprochene Strafe für Jugendliche ist die bedingte Freiheitsstrafe.**

Ein weiterer Arbeitsschritt im Projekt EPPIC betrifft die Ausarbeitung von Leitlinien und Standards, die zielgerichtet ist für die Betreuung von jungen Straftätern mit Suchtproblemen. Diese Arbeit soll auf bestehende internationale und nationale Standards aufbauen.

International existiert eine Vielzahl von „Guidelines“, die von der UNODC, der WHO, oder der EMDCCA entwickelt wurden.

In Österreich wurden im Jahr 2015 „**Leitlinien für die Beratung, Betreuung und Behandlung von suchtkranken Menschen in der Österreichischen U-Haft, sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug**“ erstellt und per Erlass an die Justizanstalten verteilt.

In diesen Leitlinien lautet der allgemeine Eintrag zur Vorgehensweise:

„3. Standards (S. 7):

„Eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der Standards für die Beratung, Betreuung und Behandlung von suchtkranken Personen in Untersuchungshaft, im Straf- und Maßnahmenvollzug besteht in der interdisziplinären Zusammenarbeit von internen und externen Fachdiensten sowie den Bediensteten der Justizwache. Grundsätzlich hat jede Justizanstalt ein multiprofessionelles Behandlungsteam, in dem ein/eine AnsprechpartnerIn namhaft zu machen ist, zu etablieren bzw. zu organisieren. Es setzt sich aus den Fachdiensten der jeweiligen Justizanstalt (Mitglieder des Ärztlichen, Psychiatrischen, Psychologischen, Sozialen und Pädagogischen Dienstes) zusammen (S. 7)“.



Folgende Aspekte werden in diesem Dokument festgelegt (Inhaltsverzeichnis):

1. Standards für die Aufnahme von Suchtkranken in Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs
 - a. Standards zum Vorgehen bei geplantem Haftantritt
 - b. Standards zum Vorgehen bei ungeplantem Haftantritt
2. Standards für die weiterführende Behandlung von Suchtkranken in Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs
3. Standards für die Substitutionsbehandlung im Straf- und Maßnahmenvollzugs
4. Standards für die Vollzugsgestaltung bei Suchtkranken im Straf- und Maßnahmenvollzugs
 - a. Allgemeine Standards der Vollzugsgestaltung und der Unterbringung
 - b. Standards für Arbeit und Beschäftigung
 - c. Standards für Aus- und Fortbildung
 - d. Standards für Freizeitgestaltung
 - e. Standards für Gewährung von Vollzugslockerung
 - f. Standards für Dokumentation der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen
 - g. Standards für suchtspezifische Kontrollen und Sanktionen
5. Standards für die Entlassungsvorbereitung bei Suchtkranken im Straf- und Maßnahmenvollzug
6. Standards zum Vorgehen bei geplanter Entlassung
7. Standards zum Vorgehen bei ungeplanter Entlassung.

Die Inhalte der internationalen und nationalen Standards werden in einem späteren Projektschritt aufbereitet und gemeinsam mit Expertinnen und Experten zur Diskussion gestellt. Ziel ist die Anpassung der Standards für die spezielle Zielgruppe der jugendlichen Delinquenten mit Problemen der mehrfachen Suchtabhängigkeit. Strategien zur besseren Umsetzung in der Praxis sollen erörtert und abschließend festgelegt werden.



EUROPEAN CENTRE
FOR SOCIAL WELFARE POLICY AND RESEARCH
AFFILIATED TO THE UNITED NATIONS

• EUROPÄISCHES ZENTRUM
FÜR WOHLFAHRTSPOLITIK UND SOZIALFORSCHUNG
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINTEN NATIONEN

• CENTRE EUROPÉEN
DE RECHERCHE EN POLITIQUE SOCIALE
AFFILIÉ AUX NATIONS UNIES

Die nächsten Arbeitsschritte im Projekt EPPIC:

- Gespräche mit Jugendlichen zu deren Suchtkarrieren und der Bedeutung der Betreuungsangebote.
- Erstellung eines Zwischenberichts und fachlicher Austausch zwischen den Projektpartnern (Meeting im Jänner 2018)
- Bearbeitung (Aufbereitung) von internationalen und nationalen Standards (2018)
- Internationale Diskussion zu Best Practices (kulturelle Unterschiede und Anpassungen)

Kontakt:

- Dr. Günter Stummvoll: stummvoll@euro.centre.org
- Dr. Rahel Kahlert: kahlert@euro.centre.org
- Dr. Cees Goos: ceesgoos@hotmail.com